



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Abteilung 39, erkennt durch die Richterin Mag. Ingrid Tscherner in der Rechtssache der klagenden Parteien **1. Omnia Online Medien GmbH**, Neubaugasse 68, 1070 Wien, **2. Prof. Gert Schmidt**, selbständig, Neubaugasse 68, 1070 Wien, beide vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG in Wien, gegen die beklagte Partei **Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel**, Triesterstraße 378, 8055 Graz, vertreten durch Mag. Julia Eckhart, Rechtsanwältin in Graz, wegen Unterlassung (EUR 34.500,00) und Widerruf (EUR 500,00) nach mit beiden Teilen durchgeführter öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

I. Das Klagebegehren,

1. die beklagte Partei sei schuldig, in eventu zu Zwecken des Wettbewerbs, es ab sofort zu unterlassen, in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise wenngleich sinngemäß zu behaupten,

a) gegenüber dem Zweitkläger, der Umstand, dass Prof. Gert Schmidt den Professorentitel verliehen erhalten hat, würde eine Entwürdigung des Professor-Titels darstellen, und nur die Aberkennung dieses Titels würde die Ehre und würde dieses Titels wieder herstellen und/oder

b) gegenüber der erst- und zweitklagenden Partei, Prof. Gert Schmidt würde Personen, insbesondere ehemals Spielsüchtige, als Betrüger und/oder Mitglied einer Blufferbande beschimpfen und/oder

c) gegenüber dem Zweitkläger Prof. Gert Schmidt würde Personen denunzieren und/oder

d) gegenüber dem Zweitkläger Prof. Gert Schmidt würde Personen zu Bespitzelungen anstiften und/oder

e) gegenüber der erstklagenden Partei das Online-Portal www.spieler-info.at sei ein Hetzportal und/oder Spitzelnetzwerk, sowie

2. die beklagte Partei sei schuldig, die unter I. genannten Behauptungen und die Behauptung, f) das Online Portal www.spieler-info.at würde strafbare Selbstjustiz betreiben und/oder Dritte zur Begehung strafbarer Selbstjustiz aufrufen, gegenüber den Benutzern ihrer (derzeit) unter der Internetadresse www.glucksspiel.info.at betriebenen Website als unwahr zu widerrufen, wird **abgewiesen**.

II.) Die klagenden Parteien sind schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 10.405,96 (darin enthalten EUR 1.734,33 USt) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen, und die beklagte Partei ist schuldig, den klagenden Parteien Barauslagen iHv EUR 123,83 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit der am 13.5.2016 eingebrachten Klage beehrten die klagenden Parteien ua die aus dem Spruch ersichtlichen Unterlassungen und den Widerruf der genannten Äußerungen.

Die beklagte Partei verpflichtete sich in der Tagsatzung vom 23.11.2016 in einem Teilvergleich, die vom Klagebegehren ursprünglich ebenfalls umfasste Behauptung (f), das Online-Portal www.spieler-info.at würde strafbare Selbstjustiz betreiben und/oder Dritte zur Begehung strafbarer Selbstjustiz aufrufen, zu unterlassen.

Die beklagte Partei habe auf der von ihr betriebenen Website www.gluecksspiel-info.at am 22.4.2016 einen Artikel mit dem Titel „Hetzportal spieler-info.at ist powered by Novomatic“, und einen Artikel mit dem Titel „Die Mittel zum Titel“ sowie am 10.5.2016 einen „offenen Brief“ veröffentlicht. In diesen Schriften habe sie der erstklagenden Partei unterstellt, strafbare Selbstjustiz zu betreiben und Dritte zur Begehung strafbarer Selbstjustiz aufzurufen und behauptet, die erstklagende Partei betreibe ein Spitzelnetzwerk.

Über den Zweitkläger habe die beklagte Partei in den genannten Schriften gesagt, es sei als Entwürdigung des Professortitels anzusehen, dass ihm dieser Berufstitel verliehen worden sei, die Ehre und Würde dieses Titels könne nur bei Aberkennung des Professortitels gegenüber dem Zweitkläger wiederhergestellt werden, er beschimpfe Personen, insbesondere ehemalige Spielsüchtige, als Betrüger und/oder Mitglieder einer Bluffer-Bande, denunziere Personen und stifte andere zu Bespitzelungen an.

Auch wenn die beklagte Partei den Artikel „Hetzportal spieler-info.at ist powered by

Novomatic“ mittlerweile gelöscht habe, sei die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt, weil die beklagte Partei jederzeit die Möglichkeit habe, den Artikel wieder zu veröffentlichen, und auf der Website der beklagten Partei befinde sich nach wie vor die Überschrift des Artikels neben einem Hinweis auf die Seite www.casinobonus360.de, auf der der Artikel nach wie vor veröffentlicht sei.

Bei sämtlichen Äußerungen handle es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, die die Kläger sowohl in ihrer Ehre als auch in ihrem Kredit, Ruf und Fortkommen beeinträchtigen und außerdem den Tatbestand des § 7 UWG erfüllen würden; beide Seiten seien im Rahmen des Spielerschutzes tätig und würden konkrete Maßnahmen gegen illegales Glücksspiel setzen, sodass sie in einem Wettbewerbsverhältnis stünden, und die unwahren Tatsachenbehauptungen seien geeignet, den Geschäftsbetrieb der klagenden Parteien zu schädigen.

In der Tagsatzung vom 28.3.2017 stellten die Kläger, die das gesamte Klagebegehren zunächst gemeinsam erhoben hatten, klar, dass die erstklagende Partei die Unterlassung und den Widerruf im Hinblick auf die Behauptung e), der Zweitkläger die Unterlassung und den Widerruf im Hinblick auf die Behauptungen a), c) und d) und die erstklagende Partei und der Zweitkläger die Unterlassung und den Widerruf im Hinblick auf die Behauptung b) geltend machen.

Der Zweitkläger habe (zu b)) nicht gesagt, ehemals Spielsüchtige seien Betrüger und/oder Mitglieder einer Blufferbande; er habe nur für derartige Aussagen der erstklagenden Partei in einem Artikel mitgehaftet. Darüber hinaus seien diese Unterstellungen wahr. Thomas Sochowsky habe in den Jahren 2009 und 2013 zwei Listen erstellt, auf denen der angebliche Spielverlust von angeblich glücksspielsüchtigen Spielern aufgelistet war und mit welchen er an die Novomatic mit der Forderung nach Ersatz der „Spielverluste“ herangetreten sei. Die behaupteten Spielverluste hätten tatsächlich nicht bestanden. Es könne daher nicht unzulässig sei, zu behaupten, es handle sich bei den Personen, die sie erlitten hätten, um Betrüger bzw Mitglieder einer Blufferbande. Hinzu komme, dass die im Artikel „Die Mittel zum Titel“ aufgestellte Behauptung, der dort erwähnte ehemals Spielsüchtige habe sein halbes Leben vor Novomatic-Automaten verbracht, falsch sei, da der gemeinte Markus Lechner, wie sich aus einem Kronen Zeitung-Artikel aus 2013 ergebe, sein Geld in nur fünf Jahren verspielt habe. Zur Behauptung, bei den ehemals Spielsüchtigen würde es sich um Betrüger und/oder Mitglieder einer Blufferbande handeln, hätten zumindest ausreichende Gründe vorgelegen, diese für wahr zu halten; die klagenden Parteien hätten die Klagsvertreterin beauftragt, die von Thomas Sochowsky an die erstklagende Partei zedierten Schadenersatzforderungen geschädigter Spieler gegenüber der Novomatic im Hinblick auf die gerichtliche Durchsetzbarkeit zu prüfen. Dabei habe sich herausgestellt, dass eine klagsweise

Geltendmachung nicht sinnvoll sei, da die betroffenen Spieler notwendige Angaben und/oder Beweismittel nicht liefern könnten.

Zu d) brachten die klagenden Parteien noch vor, nicht der Zweitkläger, sondern die erstklagende Partei würde durch Mitarbeiter und Privatdetektive „Jagd“ auf illegale Aufsteller machen und für Hinweise von Dritten eine Erfolgsprämie von EUR 150,00 pro gefundenem illegalem Standort österreichweit anbieten.

Ganz allgemein bestimme der Zweitkläger als Herausgeber die Blattlinie, redigiere aber nicht jeden einzelnen Artikel. Auch wenn er Aufträge gebe, in bestimmte Richtungen zu recherchieren und Bericht zu erstatten, kontrolliere er nicht jede einzelne Formulierung.

Die beklagte Partei bestritt den Klagsanspruch mit Klagebeantwortung vom 17.6.2016. Die von den klagenden Parteien betriebene Website www.spieler-info.at diene nicht der allgemeinen Information über das Thema Glückspiel, sondern stelle eine Lobbying-Plattform der Novomatic AG dar, woraus sich auch der Enthusiasmus der klagenden Parteien beim Aufspüren „illegaler“ Anbieter erkläre. Tatsächlich würden drei Mitarbeiter der klagenden Parteien ständig inkognito durch Österreich fahren, um illegale Standorte von Glückspielautomaten ausfindig zu machen und akribisch zu dokumentieren. Für Hinweise auf neue Standorte mit illegalen Glückspielgeräten verspreche die erstklagende Partei auf ihrer Homepage eine Erfolgsprämie von EUR 150,00. Damit bestehe die eigentliche Aufgabe der erstklagenden Partei nicht im Schutz von Spielern, sondern im Schutz von Novomatic, und dem Zweitkläger sei als „Spielerschützer“ anzukreiden, dass er sich nicht dafür einsetze, dass die Bereicherung des Staates am Glückspiel unter dem vorgeschobenen Deckmantel des Spielerschutzes ein Ende nehme.

Der Zweitkläger sei kein glaubwürdiger Spielerschützer. Er habe im Auftrag der Novomatic Herrn Sochowsky jene Forderungen gegenüber Novomatic abgekauft, die dieser sich von 111 spielsüchtigen Personen abtreten habe lassen, Novomatic werde auf der Plattform der klagenden Parteien verherrlicht und der Zweitkläger und seine Firmen würden Millionen Euro von der Novomatic AG erhalten. Bei seinen Aktionen gehe es dem Zweitkläger darum, Mitbewerber der Novomatic loszuwerden. Er habe immer wieder versucht, Personen, die der Novomatic AG schaden könnten, zu ruinieren, Daten über Spieler gesammelt und über diese Dossiers angelegt. Der Zweitkläger habe Günther Wanker den Auftrag erteilt, einen Trojaner am Computer von Herrn Sochowsky zu installieren, um diesen auszulesen. Außerdem habe er Herrn Wanker aufgetragen, im Auto von Herrn Sochowsky Drogen zu verstecken, damit dieser dem Verdacht des Drogenhandels ausgesetzt werde. Die Funktion der erstklagenden Partei bestehe darin, von Novomatic lästige Spieler, die zu Recht ihre Verluste zurückfordern, fernzuhalten und für Novomatic illegale Konkurrenz aus dem Weg zu schaffen. All diese Informationen habe die beklagte Partei aus dritter Hand erhalten. Vor diesem Hintergrund

ergebe sich, dass die beklagte Partei berechtigt sei, im Rahmen der freien Meinungsäußerung Kritik zu üben, zumal auch auf der Seite der klagenden Parteien nicht mit Kritik gespart werde. Dort würden ehemalige Novomatic Spieler lächerlich gemacht und als Betrüger und Bluffer bezeichnet. Auch Richter, die gegen das Monopolsystem entscheiden, würden nicht verschont werden, und der Präsident des Automatenschutzverbandes werde lächerlich gemacht. Betreiber eines Automaten-Cafés, die in I. Instanz ein Provisorialverfahren, das von Novomatic angestrengt worden war, gewonnen hätten, seien als Landplage bezeichnet worden.

Die Aussage, der Zweitkläger würde Personen, insbesondere ehemalige Spielsüchtige, als Betrüger und/oder Mitglieder einer Bluffer-Bande beschimpfen, sei nicht als unwahr zu qualifizieren, zumal eine Entscheidung des OLG Wien und des Obersten Gerichtshofes in einem Provisorialverfahren ergeben habe, dass entsprechende Aussagen in einem Artikel auf der Plattform spieler-info.at gemacht worden seien und davon auszugehen sei, dass dieser nach Anweisung des Zweitklägers und mit dessen Wissen und Willen verfasst wurde. Der Tatsachekern, der von der beklagten Partei aufgestellten Behauptung sei daher wahr.

Der Zweitkläger lasse zu, dass auf der von ihm herausgegebenen Seite ein Spieler lächerlich gemacht, beschimpft und mit Unterstellungen unglaubwürdig gemacht werde. Er verhalte sich als Spielerschützer, der auf seiner Plattform Spielsüchtige mit wüsten und unrichtigen Unterstellungen beschimpfen und in den Schmutz ziehen lasse, um ihre Unglaubwürdigkeit für Novomatic zu erzeugen, nicht würdevoll. Aus diesem Grund sei es gerechtfertigt, auszusprechen, der Zweitkläger würde den Professorentitel entwürdigen. Die Aussage, nur die Aberkennung dieses Titels würde die Ehre und Würde dieses Titels wieder herstellen, habe die beklagte Partei nicht gemacht. Selbst wenn, würde es sich um eine erlaubte Kritik handeln.

Die Behauptung, der Zweitkläger würde Personen denunzieren, sei wahr, und dasselbe gelte für die Äußerung, der Zweitkläger würde Personen zu Bespitzelungen anstiften. Immerhin lasse der Zweitkläger Spieler und vermeintlich illegale Aufsteller bespitzeln, über diese Dossiers anfertigen und beauftrage Personen, die den Markt nach illegalen Automaten absuchen.

Die Äußerungen, www.spieler-info.at sei ein Hetzportal und/oder Spitzennetzwerk, seien von der Meinungsäußerungsfreiheit als nicht exzessive Werturteile gedeckt, zumal die Leser von [spieler-info](http://spieler-info.at) tatsächlich aufgerufen würden, vermeintlich illegale Standorte auszuforschen und dazu sogar mittels Erfolgsprämie von EUR 150,00 angespornt werden. Außerdem würde auf der Seite der klagenden Parteien gegen illegale Automatenaufsteller, Spieler, Organe von Novomatic-Konkurrenzunternehmen, vermeintlich illegale Betreiber und Richter, die nicht im Sinne von Novomatic entscheiden, gehetzt.

Den Artikel „Hetzportal spieler-info.at ist powered by automatic“ habe die beklagte Partei von ihrer Seite entfernt und sei entsprechend dem analog anzuwendenden Rechtfertigungsgrund des § 6 Abs 2 Z 3a Mediengesetz gerechtfertigt. Sie sei ihren Pflichten nach § 17 ECG nachgekommen, weshalb sie keine Unterlassungsverpflichtung treffe. Sie habe die inkriminierten Inhalte nicht selbst veröffentlicht, sondern auf eine fremde Website verwiesen. Außerdem würde der angesprochene Leser den Begriff „strafbare Selbstjustiz“ als Warnung an die angesprochenen Bürger auffassen, nicht auf eigene Faust zu ermitteln, sondern dies der Polizei und der zuständigen Behörde zu überlassen. Weiters könne die „Privatermittlung“, zu der spieler-info aufrufe, tatsächlich verwaltungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, da die Teilnahme an elektronischen Lotterien, für die keine Konzession erteilt worden sei, nach § 52 GSpG strafbar sei, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden. Die beschriebenen Verhaltensweisen der Kläger würden die Wertung als „strafbare Selbstjustiz“ daher rechtfertigen.

Die auf der Homepage der beklagten Partei wiedergegebenen Informationen seien nicht zu Zwecken des Wettbewerbs und in Wettbewerbsabsicht gegeben worden, sondern um die Öffentlichkeit darüber zu informieren, wer spieler-info wirklich ist und welchen wahren Zweck diese Plattform verfolgt. Ein UWG-Tatbestand könne hier daher nicht erfüllt sein.

Schließlich liege die von der Rechtsprechung geforderte Intensität des Eingriffs gerade nicht vor, da bloß wertende Kritik geübt worden sei. Es fehle bei den gewählten Worten der Beklagten, die als harmlos zu qualifizieren seien, an der von den klagenden Parteien behaupteten Gefährdung ihres wirtschaftlichen Rufs.

Die beklagten Parteien hätte ihre kritischen Äußerungen auch gegenüber dem Zweitkläger abgeben dürfen, zumal er sich vollkommen mit der Plattform spieler-info identifiziere und gleichsetze. Er sei nicht nur Chefredakteur, Herausgeber und Berater der erstklagenden Partei, sondern auch Alleineigentümer ihrer Muttergesellschaft. Er allein lenke das Verhalten der erstklagenden Partei. Die Veröffentlichung der Titel erfolge mit seinem Wissen und aufgrund seines Willens.

Feststellungen:

Die erstklagende Partei ist eine hundertprozentige Tochter der Profi Medien GmbH, die im hundertprozentigen Eigentum des Zweitklägers steht. Der Zweitkläger ist Herausgeber und Chefredakteur von zwei von der erstklagenden Partei publizierten Medien, darunter der Seite www.spieler-info.at. Der Zweitkläger wurde im Jahr 2010 vom Bundespräsidenten mit dem Berufstitel Honorarprofessor ausgezeichnet. Das dafür zuständige Wissenschaftsministerium begründete dies damit, dass der Zweitkläger sich seit vielen Jahren intensiv mit dem Thema

Spielerschutz befasse, dabei die ethischen Aspekte des Glücksspiels in besonderer Weise vertreten und immer versucht habe, gegen illegale Betreiber Maßnahmen zu setzen, wie etwa Initiativen für parlamentarische Anfragen, Begleitung der Novellierung des Glücksspielgesetzes im Sinne des Spielerschutzes, zahlreiche Auftritte in der Öffentlichkeit sowie Anregung von Musterverfahren und Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft. Seine Aktivitäten, die den Zusammenhang mit Spiel, Spielsucht und Ethik deutlich herausstellen würden, hätten auch im Hinblick auf den rechtlichen Rahmen mutige Entscheidungen erfordert. In seinen wissenschaftlichen Arbeiten setze er sich sehr engagiert mit den sozialen Dimensionen des Glücksspiels und mit Präventionsmaßnahmen zum Spielerschutz auseinander. Er habe dadurch ein geschärftes Problembewusstsein der entsprechenden öffentlichen Stellen und in der medialen Diskussion geschaffen.

(Einvernahme des Zweitklägers, ON 20, PS 2 ff; Presseaussendung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 23. Juni 2010, Beilage ./J)

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, dass illegale Automaten, die anders, nämlich für den Spieler nachteiliger, programmiert seien, als legale Automaten, der Grund des Übels aus der Sicht des Spielerschutzes seien. Ihr Geschäftszweck besteht darin, das illegale Glücksspiel zurückzudrängen. Der Zweitkläger hat aus diesem Grund bereits in den 90iger Jahren einen Spielerschutzverein in Kooperation mit der Casinos Austria AG gegründet und sich dem Kampf gegen illegale Geräte verschrieben. In Verfolgung dieser aus ihrer Sicht Spielerschutzziele lassen die klagenden Parteien das ganze Jahr über von Mitarbeitern und Privatdetektiven Dorf für Dorf und Stadt für Stadt in ganz Österreich auf der Suche nach illegalen Automaten durchforsten, Ergebnisse dokumentieren, Akten anlegen und Hintergrundinformationen recherchieren, um diese an eine Rechtsanwaltskanzlei weiterleiten zu können, die auf Grundlage der gesammelten Informationen Anzeigen erstattet. Für die Meldung illegaler Standorte bieten sie dritten Personen auf ihrer Homepage eine Informationsprämie von EUR 150,00 an. Die Aktivitäten der klagenden Parteien werden durch die Novomatic AG und die Casinos Austria AG unterstützt, wobei die Novomatic AG der erstklagenden Partei etwa Kostenersatz für Rechtsanwalts- und Detektivkosten leistet. Vor einigen Jahren kauften die klagenden Parteien von Thomas Sochowsky um EUR 900.000,00 Forderungen gegen die Novomatic AG, die Thomas Sochowsky, der Spieler bei der Geltendmachung von Spielverlusten unterstützt, davor von 80 bis 100 Spielern erworben hatte. Sie ließen die behaupteten Ansprüche der Spieler durch die Klagsvertreter prüfen.

(Zweitkläger, ON 10, PS 2 ff; Thomas Sochowsky, ON 10 PS 16ff; Auszug aus der Seite spieler-info.at der klagenden Parteien, Beilage ./A und Beilage ./9)

Die Klagsvertreter versuchten, mithilfe von von den Spielern ausgefüllten Fragebögen zu erheben, ob es sinnvoll ist, Klagen wegen Spielverlusten einzubringen. Nach den

Rückmeldungen der Spieler kamen die Klagsvertreter zu dem Schluss, dass die Tatsachenbehauptungen zu oberflächlich waren, um konkrete Klagsbehauptungen aufstellen zu können. So wurden manchmal nicht einmal die Lokale genannt, in denen gespielt wurde. Die angeblich verspielten Beträge wurden sehr ungenau angegeben, und niemand konnte konkret darlegen, wie er beweisen wolle, welche Beträge er verspielt habe. In einzelnen Fällen kamen landesrechtliche Einschränkungen zur Anwendung. Schließlich kamen die Klagsvertreter in allen Fällen zu dem Schluss, dass nicht mit ausreichender Erfolgsaussicht Klagen eingebracht werden können. (*Zeuge Mag. Georg Streit in der Tagsatzung vom 28.3.2017, ON 32, PS 6 ff*). So schätzten die Klagsvertreter den Fall Markus Lechner etwa in einem Schreiben vom 20.7.2013 an den österreichischen Hilfsverein für Spielsüchtige dahingehend ein, dass *„Herr Lechner in den Zeiträumen 2001 bis 2002 und 2005 bis 2012 in diversen von der Admiral-Sportwetten GmbH betriebenen Spielfilialen rund EUR 310.000,00 verspielt [hat]“*. Zwar sei den Klagsvertretern bekannt, dass die von der Admiral Sportwetten GmbH veranstalteten Glücksspiele mitunter als illegales Glücksspiel bezeichnet werden, allerdings fehle es in den vorliegenden Unterlagen an konkreten Nachweisen. Es würden keine Sachverhaltselemente vorliegen, aus denen etwa das Vorliegen einer Lizenz, die Verwendung nicht genehmigter Spielautomaten und die Art der Spiele ersichtlich wären. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen könne nicht abschließend geprüft werden, ob eine Form illegalen Glücksspiels oder eine Pflichtverletzung des Glücksspielbetreibers vorliege der der Spieler geschäftsunfähig war. (*Schreiben der Klagsvertreter, Beilage ./56*)

Die beklagte Partei betreibt die Seite www.glueckspiel-info.at. Diese Seite bietet Informationen zum Thema Glücksspiel. Die beklagte Partei steht dem aktuellen Glücksspielrecht, das nur mehr wenige Glücksspielbetreiber zulässt, kritisch gegenüber und engagiert sich für Unternehmen, die auf Grund der seit 1.1.2016 geltenden Rechtslage ihre Berechtigung zum Betrieb von Glücksspiel verloren haben. (*unstrittig und Auszug aus der Homepage der beklagten Partei, Beilage ./C*)

Am 22.4.2016 veröffentlichte die beklagte Partei auf ihrer Homepage die Überschrift *„Hetzportal spieler-info.at ist „powered by“ Novomatic?“*. Unter *„Lesen Sie mehr ...“* wurde ein Link zur Seite www.casino-bonus360.de gesetzt, über den der Artikel im Volltext abrufbar war.

Dieser enthält auszugsweise folgenden Inhalt:

„Hetzportal spieler-info.at ist „powered by“ Novomatic

Das selbsternannte, österreichische Glücksspieler-Informations-Portal spieler-info.at hat in letzter Zeit wieder von sich reden gemacht. In ihrer beispiellosen Kampagne wird – vermehrt angeblich auch infolge des aktuellen Automatenverbots in Wien – Jagd auf illegale Aufsteller von Glücksspielgeräten gemacht. Dabei werden die Staatsbürger nicht nur aufgefordert,

mutmaßlich illegale Automatenstandorte direkt an den Großinquisitor spieler-info.at zu melden, sondern es wird auch eine Erfolgsprämie (!) von EUR 150,00 (...) „pro gefundenen illegalen Standort österreichweit angeboten.

Bitte keine Selbstjustiz!

Wir erinnern daran, dass in einen Rechtsstaat Selbstjustiz strafbar ist. Fall Sie den Verdacht hegen, dass ein Spielautomat illegal aufgestellt sei oder manipuliert wurde, sollten direkt Sie zur Polizei gehen und das dort zur Anzeige bringen. Bitte laufen Sie nicht in den Straßen herum und beginnen auf eigene Faust Sherlock Holmes zu spielen. Außerdem wollen Sie ja nicht noch eins auf die Nase bekommen, wenn Sie ein Foto des Automaten-Betreibers machen, wozu spieler-info.at auffordert. ...

Aber – warum werden Bürger hier verführt, zu Denunzianten zu mutieren und Selbstjustiz zu betreiben? Welches Interesse hat spieler-info daran, eine Datenbank von Lokalen anzulegen, die tatsächlich oder nicht, illegale Automaten aufstellen? Denn laut Eigenaussage „bearbeitet spieler-info.at die Märkte laufend mit eigenen Recherchen“. Warum diese Hetze auf kleine Automatenhersteller bzw das sogenannte illegale Glücksspiel? „Die Zeit“ berichtet, dass kleinere Anbieter in Österreich regelrecht gemobbt werden.

...

Das bedeutet, dass es österreichische spieler-info.at Spitzelnetzwerk also höchstwahrscheinlich von der Novomatic finanziert wird.

...“

Der gesamte Artikel lautet wie folgt:

AD



NEWS UNTER UNS MITGLIED WERDEN KONTAKT

HETZPORTAL SPIELER-INFO.AT IST "POWERED BY" NOVOMATIC?

News-Archiv

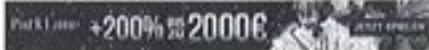
22.04.2016

2016

Hetzportal spieler-info.at ist "powered by" Novomatic? -

Seite 1 von 4

CASINO BONUS 360



Suchen Q

Home Beste Online Casinos Serbische Online Casinos Bester Casino Bonus Bonus ohne Einzahlung

Casino Freispiele Mobile Casinos Casino Tests Spielautomaten Casino Spiele Lotto

Live Casino Casino Club Nachrichten

Hetzportal spieler-info.at ist „powered by“ Novomatic?



Das selbsternannte, österreichische Glücksspiel- Informationsportal spieler.info.at hat in letzter Zeit wieder von sich reden gemacht. In einer beispiellosen Kampagne wird – verneht angeblich auch in Folge des aktuellen Automatenverbots in Wien – Jagd auf illegale Aufsteller von Glücksspielgeräten gemacht. Dabei werden die Staatsbürger nicht nur aufgefordert, mehrheitlich illegale Automatenstandorte direkt an den Großinspektor spieler.info.at zu melden, sondern es wird auch eine Erfolgsprämie

(?) von Euro 150 (siehe Screenshot der Homepage) „pro gefundenerm illegalem Standort Österreichweit“ angeboten.

Bitte keine Selbstjustiz!

Wir erinnern daran, dass in einem Rechtsstaat Selbstjustiz strafbar ist! Falls Sie den Verdacht hegen, dass ein Spielautomat illegal aufgestellt sei oder manipuliert wurde, sollten direkt die zur Polizei gehen und das dort zur Anzeige bringen. Bitte laufen Sie nicht in den Straßen herum und beginnen auf eigene Faust Sherlock Holmes zu spielen. Außerdem wollen Sie ja nicht noch eins auf die Nase bekommen, wenn Sie ein Photo des Automaten-Betreibers machen, wozu spieler.info.at auffordert...

Aber – warum werden Bürger hier verführt, zu Denunzianten zu mutieren und Selbstjustiz zu betreiben? Welches Interesse hat spieler.info daran, eine Datenbank von Lokalen anzulegen, die tatsächlich oder nicht, illegale Automaten aufstellen? Denn laut Eigenaussage „bearbeitet Spieler.info.at die Märkte laufend mit eigenen Recherchieren“. Warum diese Hetze auf kleine Automatenbetreiber beziehungsweise das sogenannte illegale Glücksspiel? „Die Zeit“ berichtet, dass kleinere Anbieter in Österreich regelmäßig zerstört werden.

Kleine Anbieter beschwerten sich, dass die Polizei hauptsächlich gegen sie vorgeht, obwohl in ihren Salons keine anderen Maschinen stünden als anderswo. „Uns wird vorgeworfen, dass wir die Einsatz- und Gewinngrenzen überschreiten, aber beim Maschinenhersteller (Novomatic) passiert nichts“, sagt Michael Heubl, Chef der Firma WM-Automaten. Mehr als hundert seiner Geräte wurden schon beschlagnahmt. Theoretisch steht das Gesetz für jedes darauf nachweislich gespielte Spiel eine Strafe von bis zu 40.000 Euro vor...

Auch online Anbieter in Visier der Öst-Spitzen?

Spieler.info.at hat sich auch schon in der Vergangenheit durch verschiedene Anzeigen gegen online Anbieter von sich reden gemacht. Dabei zeigt die Coxvia Online Medien GmbH, die der Betreiber des Portals spieler.info.at ist, beispielsweise ihren Partys regelmäßig an. Dabei ist es wohl eindeutig, dass es nicht im Interesse der Spieler sein kann, sich nur auf 1000€ zu begrenzen sondern die weitaus interessanteren und für Spieler lukrativeren Angebote der Anbieter mit regulären europäischen Lizenzen in Anspruch zu nehmen. Weiters schreibt dann spieler.info.at wortwörtlich:

Erfolgsprämie

Erfolgsprämie

Sie können auf 1500€ Standorte mit illegalem Glücksspiel melden!

Sie finden die Meldungen (Name des Ladens / Adresse / Straße und Automatenplatz / Foto) über einen Link (siehe unten) und anschließend an die E-Mail: kontakt@spieler.info.at zu senden.

Spieler.info.at garantiert die Meldung laufend mit eigenen Recherchieren.

Die Meldungen werden geprüft und es wird sichergestellt, dass die Meldungen fundiert sind und nachweislich strafbar angezeigt werden!

Siehe uns der Verdacht nicht bekommt sein und es sich tatsächlich um illegale Glücksspielgeräte handelt, werden wir nach Überprüfung von uns aus, unter der Voraussetzung und Garantie der Erfolgsprämie von € 150,- aussetzen. Auf Spieler.info.at finden Sie genaue Details, welche bereits angezeigt wurden.

Vor allem darauf hin, dass sämtliche, aufgeführte, Informationen absolute Strafbestimmungen. Nur wenn NICHT angezeigt wird!

Foto Quelle: Screenshot von Spieler.info.at

Top 10 Online Casinos – Mai 2016

Top	Online Casino	Casino Bonus
1		200% bis 200€ +Freispiele
2		200% bis 888€ +Extra 20€
3		200% bis 100€ +Freispiele
4		200% bis 200€ +Extra 20€
5		100% bis 500€ +Extra 11€
6		200% bis 200€ +Extra 10€
7		200% bis 222€ +Extra 2€
8		200% bis 400€ +Extra 11€
9		200% bis 444€ +Freispiele
10		200% bis 200€ +Freispiele

Casino des Monats – unsere Empfehlung!



Hetzportal spieler-info.at ist "powered by" Novomatic? -

Seite 2 von 4

Von großer Bedeutung sind davorliegende Verfahren auch für SPiELER: Sobald ein rechtskräftiges österreichisches Urteil vorliegt, dass diese Anbieter OHNE gültige Konzession Glücksspiele veranstalten haben, können österreichische Spieler ihr verlorenes Geld mit Aussicht auf Erfolg zurückfordern.

Also eine durchaus sportliche Sicht der Dinge: zocken Sie drauflos und wir holen Ihnen Ihre Kohle wieder. Aber so strukturell ist spieler-info.at leider nicht.

Bozahlt Novomatic spieler-info.at?

Wie immer lohnt es sich einen Blick darauf zu werfen, wie sich das Portal spieler-info.at, das auch unter der URL spieler-schutz.com erreichbar ist, eigentlich finanziert. Der Betrieb der Webseite, des österreichweiten Netzwerkes von

Die besten Novoline Klassiker: Book of Ra, Sizzling Hot, Lucky Lady's Charm, Dolphin's Pearl, Mega Joker, Sizzling Hot und viele andere mehr.

Dazu gibt es die Möglichkeit, bequem mittels PayPal ein- und auszuzahlen. Dies ist allerdings nur für Kunden aus Deutschland möglich.

Mehr als 200 Casino Spiele: Spielautomaten, Roulette, Video Poker, Black Jack. Alles auch mit dem Ovo VIP Club. Holen Sie sich bei der Erstanmeldung gleich 100% bis zu 200 €. Der Ovo Casino Test bestätigt: Eines der besten Novoline Casinos weit und breit!

Achtung: das Ovo Casino akzeptiert nur Kunden aus Deutschland. Falls Sie aus Österreich oder der Schweiz sind, sollten Sie ihr Novoline Casino hier aussuchen!

Exklusive Angebote



„Rechtscheurer“, die permanenten Klagen mithilfe der teuersten Anwaltskanzleien (zum Beispiel Ex Justizminister Dieter Schneider) gegen Automatenanbieter, online Casinos und andere kosten ordentliches Geld. Da spieler-info.at von einem Medien Unternehmen verwaltet wird und nicht von einer karitativen oder staatlichen Organisation oder durch Mitgliedsbeiträge von Spielern, muss man durchaus die Frage stellen – wer zahlt das alles?

Aufschluss gibt eine parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Peter Pilz in Folge eines Artikels des österreichischen Nachrichtenmagazins „Profil“ aus der wir folgendes zitieren.

Seit demals (2009) wird sie (die Seite) unter dem Namen „spielerinfo.at“ von der Firma „Omnia“ bzw. deren Mutter „Prof PR“ weiterbetrieben. Dieser Kauf wurde durch den Novomatic Konzern finanziert. Wie das „Profil“ in der Ausgabe vom 21.6.2010 berichtet, kauft Omnia Spielern nunmehr regelmäßig ihre Ansprüche gegen Novomatic zu einem Bruchteil des Verlustes ab. Omnia und Novomatic streiten entschieden ab, dass Kinder der Omnia Novomatic zinslos. Diese Geschäftsverbindung ist jedoch durch vorliegende Rechnungen von „Prof PR“ an die „Austrian Gaming Industries“ betreffend „Spieler-schutz“ über tausende Euro eindeutig belegt...

Die betreffenden Rechnungen lagen mittlerweile nicht nur dem Profil vor, sondern zirkulieren in der österreichischen Medienlandschaft. Dabei geht es um monatliche Zahlungen der Austrian Gaming Industries (die Novomatic Holding, die pikareskerweise gerade die Casinos Austria kaufen will) an die Prof PR GmbH (100% Eigentümer der Omnia Online Media GmbH) für „Recherchen und Beratung Spieler-schutz“ und „Kontrolle illegaler Betriebe“. Das bedeutet, dass das österreichische spieler-info.at, Spielernetzwerk also höchstwahrscheinlich von der Novomatic finanziert wird. Auch die Anexas GmbH im engen Dunstkreis von spieler-info.at wurde von der Novomatic mit beachtlichen Beträgen beglückt – wir sprechen da beispielsweise über eine Zahlung von Euro 300.000 im Jahre 2010 damit Sie sich die Domainnamen vorstellen können.

Von Putin Trollen und vermeintlichen Spielerschutzportalen

Medienkonsum ist in der heutigen Zeit nicht mehr einfach. Gerade haben wir uns an die in den deutschsprachigen Foren kursierenden Verharmlichungen der menschenfeindlichen Klippskripte Zar Putins gewöhnt, schon müssen wir bei den Spielerschutzportalen aufpassen. Wir denken, dass die Beweise dafür ziemlich erdrückend sind, dass spieler-info.at nicht die Interessen der Spieler sondern des Konzerns Novomatic vertritt. Wenn man sich die Mühe macht und die Arbeit der Webseite genau liest dann wird das Bild noch eindeutiger. Gehen Sie nur zu Novomatic spielen...

Hetzportal spieler-info.at ist "powered by" Novomatic? -

Seite 3 von 4

Zwar spricht sich die Internetseite Spieler-Info.at ganz offen für das legale Glücksspiel aus, jedoch scheint unter „Jagd“ indirekt allein die Arbeit des Glücksspielkonzerns NOVOMATIC gemeint zu sein. Im keinem Artikel wird Novomatic nur ansatzweise kritisiert. Stattdessen wird der österreichische Konzern mit Lob überschüttet und dient stets als Paradebeispiel für legales Glücksspiel und vorbildhaften Spielerschutz. Immer wieder wird über erfolgreiche Bilanzien, die internationalen Expansionen oder innovativen Produkteinführungen von Novomatic berichtet. Tatsächlich stattfindende Kritik von Wettbewerbspartnern oder geschädigten Spielern an Novomatic spielt Spieler-Info.at herunter, während gleichzeitig andere Glücksspielbetreiber und Käufer diskreditiert werden.

Nicht besonders elegant, aber den Österreichern schon ein gewisses Bild. Der Balkan beginnt in Wien, sagt man denn nicht von ungefahr. Beängstigend ist allerdings zu sehen, was auf die österreichischen Spieler zukäme, sollte es der Novomatic gelingen, sich die Casinos Austria und deren Beteiligungen und Lizenzen einzuverleiben. Dann hat das Land einen vorstelligen, privaten Quasi-Monopolisten, dessen Verwicklungen und Einfluss in Politik und Wirtschaft jeder Idee eines freien Marktes und dessen Kontrolle widersprechen.

Steak Gules hätte eine Monopolstellung der Novomatic ein Österreich allerdings. Solche Scheizp wie spieler-info.at wären dann nicht mehr notwendig.

Photo (c) Pixabay.com

4.30.07.16.01 v001

Zuletzt aktualisiert: 23/04/16

By Gerd Heinrich | Kategorie: CasinoBonus360.de | Tags: Spielerschutz, Glücksspiel, Novomatic, Spielerschutz, CasinoBONUS360.de

Teile das! Wähle deine Plattform!



Über den Autor: Gerd Heinrich

Ich mag Bufen, Schifahren und Casinos. Ich helfe Dir bei so immer ich kann und sonst mache ich unsere englische Seite. Kontaktieren Sie mich jederzeit auf Twitter, Facebook oder Google+.

Ähnliche Beiträge

[Novomatic zahlt
Interesse an
Liechtenstein](#)

[Top 10
Spielautomaten
März 2016](#)

[Lotto Glücksspiel
aus Niederösterreich in neuem Gewand](#)

[Will N
Glaube
Westf](#)

Hinterlassen Sie einen Kommentar

Kommentar

Name (erforderlich) E-Mail (erforderlich) Website

KOMMENTAR SENDEN

<http://www.casinobonus360.de/hetzportal-spieler-info-ist-powered-novomatic-1178/>

28.04.2016

Nach einem Aufforderungsschreiben der Klagsvertreter löschte die beklagte Partei den Artikel. Wenn man auf der Seite der beklagten Partei den Suchegriff „Hetzportal“ eingibt, erscheint weiterhin die Überschrift „Hetzportal spieler-info.at ist „powered by“ Novomatic?“. Daneben findet sich die Internetadresse www.casino-bonus360.de, auf der der Artikel weiterhin veröffentlicht ist.

(Auszug aus der Homepage der beklagten Partei, Beilage ./D; Auszug aus der Homepage der beklagten Partei, Beilage ./L)

Am 22.4.2016 veröffentlichte die beklagte Partei einen Artikel mit der Überschrift „*Die Mittel zum Titel*“. In diesem wurde (auszugsweise) ausgeführt, dass es als Entwürdigung des Professor-Titels zu bezeichnen sei, dass Gert Schmidt von der Kurzzeitministerin für Wissenschaft und Forschung Dr. Beatrix Karl der Berufstitel Professor im Jahr 2010 auf Grund seines Engagements für den Spielerschutz und den Versuch, gegen illegale Betreiber Maßnahmen zu setzen, verliehen wurde. Weiters wird dort ausgeführt: „*Was aber passiert, wenn die wahren Schützlinge Schmidts in Bedrängnis geraten? Ja, dann vergisst er recht schnell, wofür er seinen Ehrenprofessor-Titel verliehen bekommen hat. So geschehen, als ein ehemaliger Spielsüchtiger, der sein halbes Leben vor Novomatic – Automaten verbracht hat, öffentlich seine Geschichte erzählt und bekanntgibt, Novomatic verklagen zu wollen. Dann schaut der „Spielerschutz“ des ehrenhaften Professors so aus, dass er den Spieler auf seiner Novomatic – Propaganda – Seite www.spieler-info.at als Betrüger und Mitglied einer Bluffer-Bande beschimpft.*


...

Ob der jetzige Wissenschafts- und Forschungsminister Dr. Mitterlehner die Courage aufbringt, Schmidt diesen Berufstitel wieder abzuerkennen und die Ehre und Würde dieses Titels für zukünftige Anwärter zu retten?“

(Auszug aus gluecksziel-info.at vom 13.5.2016, Beilage ./E)

Der gesamte Artikel lautet wie folgt:

/E


Glücksspielinfo.at

Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel

NEWS ÜBER UNS MITGLIED WERDEN KONTAKT

APRIL 2016

DIE MITTEL ZUM TITEL!

22.04.2016

Die Mittel zum Titel

Es ist wohl als **Entwürdigung des Professor-Titels** zu bezeichnen, dass Gert Schmidt von der Kurzelektrotechnik für Wissenschaft und Forschung Dr. Beatrix Kert dieser Berufstitel im Jahr 2010 verliehen wurde. Begründet wurde diese Gefügung damit, dass sich Schmidt seit vielen Jahren mit dem Spielerschutz befasst hätte und immer versucht hätte, gegen illegale Betreiber Maßnahmen zu setzen.

Weiterlesen ...

**135.000 EURO ALS UNTER-18-JÄHRIGER VERSPIELT – STOPPT NOVOMATIC**

22.04.2016

Vor kurzem haben wir hier von der alltäglichen – von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommenen – Praxis von Novomatic berichtet, sich „jünger“ Spieler vom Hals zu schaffen. Zunächst über lange, belastende Verfahren, und dann, bevor es ernst wird, durch Vergleiche.

Weiterlesen ...

**PAUKENSCHLAG! VON NOVOMATIC BEANTRAGTE EINSTWEILIGE VERFÜGUNG ABGEWIESEN!**

22.04.2016

Mit Beschluss vom 20.04.2016 wies das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz den Antrag der ADMIRAL Casinos & Entertainment AG (100 %ige Novomatic-Tochter) auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen die Motta Gastro GmbH und deren Geschäftsführer (die betreiben das Cafe Generali in der Belgariasse und in der Triesterstrasse) ab. Mit diesem Antrag wollte Novomatic den Belaggen verboten lassen, Geräte für die Durchführung von Glücksspiel zu betreiben.

Weiterlesen ...

**WWW.AUTOMATEN-KLAGE.AT**

21.04.2016

Ebenfalls alles rund ums Glücksspielgesetz.

Weiterlesen ...

**PAUKENSCHLAG! VON NOVOMATIC BEANTRAGTE EINSTWEILIGE VERFÜGUNG ABGEWIESEN!**

21.04.2016

Entscheidung nicht rechtskräftig.

Nähere Informationen folgen.

Weiterlesen ...

News-Archiv

2016

Mai 2016 (2 Einträge)

April 2016 (15 Einträge)

März 2016 (6 Einträge)

Glücksspielinfo.at



Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel

Adresse:
Trossenstraße 27B
8055 Graz

Sei die/die Erste deiner Freunde,
damit du das gefällst

Glücksspielinfo
Graz um 03:30
http://www.gluecksspielinfo.at
/regulieren-statt-merkspiels



www.glueckspi...
GLUECKSSPIELINFO.AT

5 Kommentieren 3

<http://www.gluecksspielinfo.at/news/archiv?month=201604>

13.05.2016

DIE MITTEL ZUM TITEL!

22.04.2016



© gsteinwagner

Die Mittel zum Titel!

Es ist wohl als **Erniedrigung des Professor-Titels** zu bezeichnen, dass Geri Schmidt, von der Kurzelektorin für Wissenschaft und Forschung Dr. Beatrix Karl dieser Berufsbezeichnung im Jahr 2010 verlustig wurde. Begründet wurde diese Gefälligkeit damit, dass sich Schmidt seit vielen Jahren mit dem Spielerschutz befasst hätte und immer versucht habe, gegen illegale Betreiber Maßnahmen zu setzen.

http://www.ots.zugriffswaerderung/OTS_20100623_OT50098/beatrix-karl-verliert-hohe-auszeichnungen-beruehrung-fuer-den-wissenschaftsstandort-esseneich

Was aber passiert, wenn die sauren Schützlinge Schmidts in Bedrängnis geraten? Ja dann vergisst er recht schnell, wofür er seinen Ehrentitel bekommen hat. So geschah, als ein ehemaliger Spielsüchtiger, der sein halbes Leben vor Novomatic-Automaten verbracht hat, öffentlich seine Geschichte erzählt und bekannst gibt. Novomatic verklagt zu wollen. Dann schaut der „Spielerschutz“ des **ehrerhabenen Professors** so aus, dass er dem Spieler auf seiner Kourantseite-Propaganda-Seite www.spieler-info.at als **Betrüger und Missetäter einer Bluffen-Bande beschimpft**.

Der Spieler ließ sich diese Hetzkampagne nicht gefallen und klagte. Die ganze Sache ging bis zum Obersten Gerichtshof, der Medienhüterin von www.spieler-info.at und Prof. Schmidt wurden es verboten, diese unrichtigen Behauptungen gegen den ehemaligen Spieler aufzustellen. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.aspx?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=gt_20150319_010-0002_00000000143_1410000_0005/Resultatfunktion=tokem=772;dtb=00be-9123;55-1699588788&Position=1&Gericht=&Rechtsatznummer=&Rechtsatz=&Fundstelle=&AenderungSet=Undefined!

Um sich die bestrafte Veröffentlichung auf www.spieler-info.at und eine Medien-Blägung zu ersparen, zahlte Schmidt dem Spieler € 500,00.

Ob der jetzige Wissenschafts- und Forschungsminister Dr. Mauerlehner die Courage aufbringt, Schmidt diesen Berufsbezeichnung wieder abzurufen und die Ehre und Würde dieses Titels für zukünftige Anwärter zu retten?

<http://www.gluecksspielinfo.at/news/detail/die-mittel-zum-titel>

13.05.2016

News-Archiv

2016

Mai 2016 (2 Einträge)

April 2016 (15 Einträge)

März 2016 (9 Einträge)

Glücksspielinfo.at



Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel

Adresse:
Troststrasse 37B
8055 Graz



Seite gefüllt mit

Texten

Sei die Erste deine Freunde,

dem/der das gefällt



Glücksspielinfo

Graz am 02.04

<http://www.gluecksspielinfo.at/>

/regulieren-statt-monopols...

[www.gluecksspiel...](http://www.gluecksspielinfo.at/)[GLUECKSSPIELINFO.AT](http://www.gluecksspielinfo.at/)

www.gluecksspiel...

GLUECKSSPIELINFO.AT

www.gluecksspiel...

GLUECKSSPIELINFO.AT

www.gluecksspiel...

GLUECKSSPIELINFO.AT

www.gluecksspiel...

GLUECKSSPIELINFO.AT

www.gluecksspiel...

GLUECKSSPIELINFO.AT

www.gluecksspiel...

GLUECKSSPIELINFO.AT

www.gluecksspiel...

GLUECKSSPIELINFO.AT

www.gluecksspiel...

GLUECKSSPIELINFO.AT

Am 10.5.2016 veröffentlichte die beklagte Partei auf ihrer Homepage einen „offenen Brief“,

der auszugsweise folgenden Inhalt hat:

„*Sehr geehrter Herr Professor Gert Schmidt!*

Hand aufs Herz: Halten Sie es wirklich für eine ehrenhafte Charaktereigenschaft, angetrieben durch einen Großkonzern Personen zu denunzieren, Menschen zu Bespitzelungen anzustiften und ständig jeden und alles anzuzeigen?

...“

(Auszug aus gluecksspiel-info.at vom 13.5.2016, Beilage ./F)

Der gesamte Artikel lautet wie folgt:

Archiv - Glücksspielinfo - Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel Seite 1 von 2



Glücksspielinfo.at
Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel

NEWS | IMMER LINS | MITGLIED WERDEN | KONTAKT

MAI 2016

REGULIEREN STATT MONOPOLISIEREN
12.05.2016

Regulieren statt Monopolisieren

Langsam und es an der Zeit, dass auch die Behörden einsehen, was mittlerweile sogar vom Obersten Gerichtshof bestätigt wurde - das österreichische Monopol hält nicht das, was es laut EU-GH versprochen muss, nämlich vor allem die Gewährleistung eines besseren Spielerschutzes. Handelt es sich um einen Sachverhalt mit EU-Bezug bedeutet dies, dass das Gesetz nicht angewendet werden darf.

Weiterlesen ...

OFFENER BRIEF
13.05.2016

Sehr geehrter Hr. Prof. Gert Schmidt

Es freut uns sehr, dass Sie, wie viele andere auch, Stammleser unserer neuen Seite "Gluecksspielinfo.at" geworden sind.

Unverständlich ist es für uns aber, dass sie zugleich die Klageheute schwangen.

Weiterlesen ...




News-Archiv

2016

Maï 2016 (2 Einträge)

April 2016 (15 Einträge)

März 2016 (9 Einträge)

Gluecksspielinfo.at

WIR BECKEN AUF!

Gluecksspielinfo.at
Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel

Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel

Adresse:
Trattenstraße 37B
8055 Graz

Gluecksspielinfo

Gluecksspielinf
Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel

Seite gefällt mir

Nur durchs Foto einer Person, dankbar das gefallt

Gluecksspielinfo
Graz - seit 1978

http://www.gluecksspielinfo.at
„regulieren statt monopolisieren“



www.gluecksspi...
gluecksspielinfo.at

© 2016 | Glücksspielinfo - Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel | Impressum

<http://www.gluecksspielinfo.at/news/archiv?month=201605> 13.05.2016

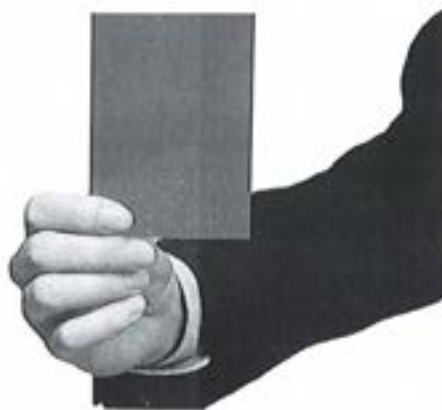


NEWS ÜBER UNS MITGLIED WERDEN KONTAKT



OFFENER BRIEF

10.05.2016



© Andrew Huerle

Offener Brief

Sehr geehrter Hr. Prof. Gert Schmidt

Es freut uns sehr, dass Sie, wie viele andere auch, Stammleser unserer neuen Seite "Glücksspielinfo.at" geworden sind.

Unverständlich ist es für uns aber, dass Sie zugleich die Klagefile eröffnen

Wir wollen aufzeigen, dass die Berichterstattung auf www.spielinfo.at einseitig ist und in Wahrheit nicht den Spielerschutz, sondern die Protektionierung politischer Unternehmen zum Ziel hat. Dass wir mit unseren Behauptungen offenbar genau ins Schwarze getroffen haben, zeigt uns Ihr Brief. Sie allein sind es, der „what your price“ auf sich beruht und daraus ableitet, wir würden Ihnen unterstellen, käuflich zu sein. Im gesamten Artikel ist davon nämlich keine Rede - „Aber soll gar mal y person“ oder „der Schein denkt wie er ist“.

Hand aufs Herz: Haben Sie es wirklich für eine ehrenhafte Charaktereigenschaft, arglistigen durch einen Großkonzern Personen zu behaupten, Menschen zu Beschäftigten anzustellen und ständig jeden und alles anzulegen?

Wenn die Online Medien GmbH schon so groß im Austreten ist, sollte sie wenigstens nicht so zynisch im Einstecken sein. Obwohl von ihr fast täglich ungläubliche und aus der Luft gegriffene Vorwürfe gegen Richter, Unternehmer, Spieler und auch gegen uns erhoben, versteht sie ein harmloses Kopierfoto als Vorwurf, „im Dunstfeld zu agieren“ bzw. „illegale Mischgeschäfte zu betreiben“.

Sehr geehrter Hr. Prof. Schmidt Unser Verein lässt sich von Ihnen nicht einschüchtern. Wir werden unsere Leser weiterhin über Ihre einseitige und unrichtige Berichterstattung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Glücksspielinfo.at

Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel

ZURÜCK

News-Archiv

2016

Mai 2016 (2 Einträge)

April 2016 (15 Einträge)

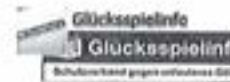
März 2016 (9 Einträge)

Glücksspielinfo.at



Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel

Adresse:
Trostnerstraße 37B
8055 Graz



Seite gefällt mir

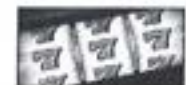
Teilen

Sei der Erste deiner Freunde, dem/der dies gefällt.



Glücksspielinfo
Dienstag um 10:34

http://www.glu...
...
...
...
...



www.glu...
GLUECKSSPIELINFO.AT

5 Erinnerungen 3

<http://www.glu...>

13.05.2016

Es kann nicht festgestellt werden, ob der Zweitkläger den Auftrag erteilte, einen Trojaner am Computer von Thomas Sochowsky zu installieren oder diesen (wirtschaftlich) fertigzumachen. Es kann auch nicht festgestellt werden, ob der Zweitkläger den Auftrag erteilte, im Auto von Thomas Sochowsky Drogen zu deponieren, um diesen vor den Behörden als Drogendealer dastehen zu lassen.

Weiters kann nicht festgestellt werden, ob die klagenden Parteien Daten über Spieler sammeln, um gegen Spieler vorgehen zu können.

In einem Artikel vom 11.10.2013, veröffentlicht auf der Seite der klagenden Parteien, stellte die Redaktion spieler-info die Behauptungen auf, Thomas Sochowsky habe auf Basis „getürkter“ Betroffener und Schadenssummen Anzeige gegen Novomatic erstattet, Abgaben nicht bezahlt und verwende ein betrügerisches Geschäftsmodell (*Artikel, Beilage ./39*).

Zu 4 R 222/13y stellte das Oberlandesgericht Wien fest, das Omnia Online Medien GmbH am 2.9.2013 auf ihrer Seite www.spieler-info.at über die Spieler Markus Lechner und Georg Bauer unter anderem schrieb: *„spieler-info.at enthüllt: Wie eine Bluffer-Bande um Thomas Sochowsky zum großen Geld kommen will“*.

Der Artikel lautet auszugsweise wie folgt:

„... Als Gipfel der Wunsch dir was Mentalität wurde von einem erfahrenen Buchhaltungsspezialisten aus den Unterlagen von Lechner festgestellt, dass dieser maximal EUR 110.000,00 verspielt haben kann...und keine EUR 310.000,00. Ein Betrugsversuch? ...“

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Artikels war der Zweitkläger Herausgeber und Chefredakteur der Seite www.spieler-info.at.

Das Oberlandesgericht Wien ging - bestätigt vom Obersten Gerichtshof zu 6 Ob 143/14v - davon aus, dass der Zweitkläger, der den Artikel nicht verfasste oder verbreitete (*Aussage des Zweitklägers, ON 10, PS 7*), als Herausgeber bei der Erhebung derart massiver Vorwürfe im Zweifel verpflichtet ist, zumindest im Wege einer Kontrolle einzuschreiten. Im Provisorialverfahren hatte sich kein Anhaltspunkt für eine Einschränkung dieser Funktion ergeben, weshalb die Gerichte davon ausgegangen, dass der Zweitkläger als Herr der Publikation anzusehen war, obwohl klargestellt wurde, dass er den Artikel weder verfasste noch verbreitete. Aus diesem Grund verpflichtete das OLG Wien nicht nur die Omnia Online Medien GmbH, sondern auch Prof. Gert Schmidt, die Behauptungen zu unterlassen, Markus Lechner sei Mitglied einer Bluffer-Bande und ein Betrüger.

(Entscheidungen zu 30 Cg 61/13t des HG Wien, 4 R 262/13y des OLG Wien und 6 Ob 143/14v des Obersten Gerichtshofs, Beilage ./K).

Am 10.2.2016 veröffentlichte die Redaktion von *spieler-info.at* einen Artikel über die Entscheidungen des Landesverwaltungsrichters Dr. Alfred Grof mit der Überschrift „OÖ „Schutzwall“ des LVWG-Richters Alfred Grof für illegales Automatenglücksspiel“. Im Artikel kritisieren die Verfasser Dr. Grof für seine Rechtsmeinung, das österreichische Glücksspielgesetz sei nicht EU-Rechts-konform. Obwohl der VwGH das Urteil des LVwG und den Spruch des Richters Dr. Grof massiv gerügt habe und sogar mit „Rechtsbruch“ kommentiert habe, störe dieser oberstgerichtliche Entscheid den Richter in seiner festen Überzeugung, dass das österreichische Glücksspielgesetz nicht EU-konform sei, nicht im Geringsten. Ein aktueller Anruf des EuGH beweise die feste Rechtsauffassung des Richters. Der unabsetzbare, unversetzbare und unabhängige Richter dürfe konsequent zu Gunsten der illegalen Glücksspielanbieter entscheiden. Solange Dr. Grof beim LVwG für Beschwerden gegen Beschlagnahmungen und Straferkenntnisse nach dem Glücksspielgesetz zuständig sei, bestehe für *spieler-info.at* keine verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, solche Vorabentscheidungen des EuGH bzw des VwGH und damit verbundene Verzögerungen zu verhindern. Um die Zuständigkeit des Richters für solche Verfahren zu bekämpfen, müsse man eine Befangenheit nachweisen. (Artikel vom 10.2.2016, Beilage ./25)

Am 25.4.2016 wurde auf *spieler-info.at* ein Artikel mit der Überschrift „Illegales Glücksspiel: Steirische Landplage rechnet sich vor Gericht arm“ veröffentlicht. Auszugsweise lautet der Artikel „Wie eine Landplage haben sich seit Jänner 2016 die verbotenen illegalen Glücksspielgeräte in der Steiermark ausgebreitet. Ohne Zusatzkontrolle, ohne Spielerschutz schaffen sie Tag für Tag neue Spielsüchtige.“ Danach folgt eine Liste von fünf „illegalen Glücksspielnestern“ unter der Nennung von Lokalbezeichnungen.

Weiters heißt es im Artikel „vor kurzem fand eine Prozess-Runde vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz statt. Es ging um die beantragte einstweilige Verfügung gegen den Betrieb dieser schädlichen Geldspielgeräte. Als Hauptargument dafür, dass das Gericht diese „EV“ nicht erlassen möge, wurde angeführt, dass sonst die „armen braven Kaffee- und Wirtshäuser“ nicht lebensfähig wären.“

(Artikel, Beilage ./28)

Insgesamt identifiziert sich der Zweitkläger sehr stark mit den Aktivitäten der erstklagenden Partei und bringt sich selbst in der Öffentlichkeit mit diesen in Verbindung. So schildert er verschiedene Aktivitäten der erstklagenden Partei in der Ich- oder Wir-Form. (Auszug aus einem Profil – Artikel, Beilage ./8; Auszug aus www.spieler-info.at, Beilage ./9; Einvernahme des Zweitklägers in der Tagsatzung vom 22.6.2016, ON 10, PS 2 ff)

Bei den im Artikel „Die Mittel zum Titel!“ erwähnten Spieler, der von der erstklagenden Partei als Betrüger und Mitglied einer Blufferbande bezeichnet worden war, handelt es sich

um Markus Lechner (*einstweilige Verfügung HG Wien zu 30 Cg 61/13t, Beschlüsse des OLG Wien zu 4 R 262/13y und des Obersten Gerichtshofes zu 6 Ob 143/14v, Beilage ./K*). Markus Lechner verlor innerhalb von rund 15 Jahren EUR 310.000,00, von denen er nur rund EUR 190.000,00 für beweisbar hielt und einklagte (*Zeuge Markus Lechner in der Tagsatzung vom 30.6.2017, ON 37, PS 10, 11; Schreiben der Beklagtenvertreterin an die Kronen Zeitung, Beilage ./58*).

Es kann nicht festgestellt werden, ob sonstige Spieler die Ansprüche aus Spielverlusten, die sie an Thomas Sochowsky und in weiterer Folge an die klagenden Partei abgetreten haben, erfanden.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich jeweils aus den Klammer angeführten Beweismitteln. Das Gericht geht davon aus, dass die vorgelegten Urkunden, soweit sie den Feststellungen zugrundegelegt wurden, unbedenklich sind, sodass ihr Inhalt in Form von Feststellungen teilweise wiedergegeben wurde. Großteils handelt es sich um von den jeweiligen Parteien selbst publizierte Dokumente und Ausfertigungen von Gerichtsentscheidungen. Der Inhalt dieser Urkunden ist auch unstrittig. Die Beschreibung der Tätigkeit der klagenden Parteien und die Funktionen des Zweitklägers entnahm das Gericht seinen Angaben.

Als Rechtfertigung für die festgestellten Aussagen versuchte die beklagte Partei den Nachweis zu erbringen, dass die klagenden Parteien, vor allem der Zweitkläger, Verhalten setzen würden, die die kritischen Äußerungen der beklagten Partei legitimieren.

Im Rahmen des Beweisverfahrens konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass der Zweitkläger Daten von Spielern sammeln ließ, um gegen Spieler vorgehen zu können, die Anweisung erteilte, Drogen im Auto von Herrn Sochowsky zu verstecken oder ein Trojaner auf seinem Computer zu installieren. Zwar behauptete Günther Wanker, er habe vom Zweitkläger den Auftrag erhalten, am Computer von Herrn Sochowsky einen Trojaner zu installieren, und der Zweitkläger habe ihm gesagt, er solle dafür sorgen, dass Herrn Sochowsky Drogen ins Auto gelegt werden, damit er erwischt wird. Thomas Sochowsky konnte diese Anschuldigungen vom Hörensagen bestätigen. Günther Wanker erschien dem Gericht jedoch als nicht besonders glaubwürdig, zumal sich aus seiner eigenen Aussage und aus den vorgelegten Urkunden ergibt, dass er seine Verantwortung zu diesen Themen in der Vergangenheit mehrmals änderte. Zunächst stellt er die Behauptung derartiger Vergehen des Zweitklägers auf, dann bestreitet er die Richtigkeit seiner Behauptungen und begründet das später damit, dass er vom Zweitkläger für den Widerruf der Behauptungen bezahlt worden sei; dann macht er den Widerruf wieder rückgängig. In seiner Stellungnahme vom 2.9.2013, Beilage ./X, bestritt er, vom Zweitkläger entsprechende Aufträge erhalten zu haben. Im

Verfahren 54 Cg 57/13 w des HG Wien sagte er am 1.12.2014 aus, entsprechend beauftragt worden zu sein, um sich dann am 13.3.2015 schriftlich an die Richterin zu wenden, um darzulegen, er habe nicht die Wahrheit ausgesagt (siehe Beilage ./ 20 und ./21). Daraufhin klagte die Staatsanwaltschaft Wien ihn am 25.2.2016 wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage an, weil er unter anderem falsch ausgesagt habe, Prof. Schmidt habe von der klagenden Partei des Verfahrens 57 Cg 34/13w des HG Wien (Novomatic AG) den Auftrag erhalten, Thomas Sochowsky wirtschaftlich fertig zu machen, und er habe von Prof. Schmidt den Auftrag erhalten, einen Trojaner am Computer von Thomas Sochowsky zu installieren. Im vorliegenden Fall behauptete er wiederum im Rahmen der Einvernahme im Provisorialverfahren, Prof. Schmidt habe ihm den Antrag erteilt, einen Trojaner am Computer von Thomas Sochowsky zu installieren und ihm Drogen ins Auto zu legen. Auch wenn beide Parteien versuchen, aus den Aussagen von Günther Wanker in den letzten Jahren in verschiedenen Zusammenhängen für sich Vorteile abzuleiten, kann das Gericht seinen Angaben keinen Glauben schenken. Aus dem Dargestellten ergibt sich völlig klar, dass Günther Wanker, der, wie sich aus der Aussage des Zweitklägers und der Beilage ./M ergibt, immer wieder Geld von der klagenden Partei bekommen hat, völlig sprunghaft mehrmals seine Darstellung des Geschehenen änderte, obwohl es sich um schwerwiegende Vorwürfe handelt. Nachdem es in den sonstigen Beweisergebnissen keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass die derzeit aktuellen Behauptungen von Günther Wanker richtig sind, kann das Gericht aus seiner Aussage keine Feststellungen ableiten. Hinzu kommt, dass er im Rahmen der Einvernahme im Hauptverfahren wiederum ausweichende Antworten gab und auf die Frage, ob er die Angaben aus dem Provisorialverfahren aufrecht erhalte, auf verschiedene Verfahren verwies, in denen sämtliche e-Mails und Unterlagen auffliegen würden. Das Strafverfahren wegen falscher Beweisaussage sei gegen ihn eingestellt worden, der Zweitkläger habe aber einen Fortführungsantrag gestellt, über den noch nicht entschieden sei. Wegen des anhängigen Strafverfahrens machte er dann auch keine näheren Angaben mehr.

Er selbst gab an, dass es in den schriftlichen Unterlagen, über die er verfüge und bei denen es sich größtenteils um e-Mail-Verkehr mit dem Zweitkläger handelt, keinen Nachweis für die behaupteten Aufträge des Zweitklägers gibt. Dass in einem e-Mail-Verkehr das Thema Drogen im Zusammenhang mit Thomas Sochowsky genannt wird, und ein Auftrag, den der Zeuge für den Zweitkläger abwickelte zumindest von ihm als Projekt „Schneesturm“ bezeichnet wird, reicht nicht aus, um die Aussage des Zeugen für ausreichend glaubwürdig zu halten. Der Zweitkläger räumte dazu ein, die Themen Drogen und Thomas Sochowsky seien im Zusammenhang besprochen worden, da der Zeuge Wanker die Behauptung aufgestellt habe, Thomas Sochowsky handle mit Drogen; der Zweitkläger habe Günther Wanker aufgefordert, dies nachzuweisen, bevor der Vorwurf gegen Herrn Sochowsky verwendet wird. Auch diese Version ist denkbar. Die Ergebnisse des Beweisverfahrens reichen nicht aus, um

die eine oder andere Version für überwiegend wahrscheinlich zu halten.

Das Gericht konnte auch nicht feststellen, dass der Zweitkläger Daten über Spieler sammeln ließ, um gegen diese vorgehen zu können. Zwar sagte Günter Wanker in diesem Zusammenhang aus, es seien Spielerdaten gesammelt worden, damit diese geklagt werden können. Wieso der Zweitkläger oder die erstklagende Partei einen Anlass hätten, Spieler zu klagen, ergibt sich in diesem Zusammenhang jedoch nicht. Der Zweitkläger räumte ein, dass die Spieler hinter den von den klagenden Parteien gekauften Zessionen beleuchtet, darüber hinaus aber keine Daten über Spieler gesammelt worden seien. Das Gericht kommt daher zu dem Schluss, dass nicht festgestellt werden kann, ob der Zweitkläger Spielerdaten sammelte, um gegen Spieler vorzugehen.

Thomas Sochowsky sagte zwar aus, die klagenden Parteien hätten das Ziel verfolgt, ihn finanziell zu ruinieren, und der Zweitkläger habe verschiedenen Personen angeboten, dabei mitzuhelfen, ihn fertigzumachen. Konkreter begründete der Zeuge diese sehr undeutlichen Vorwürfe damit, dass die klagende Parteien ihn sieben Mal wegen Kreditschädigung und Ehrenbeleidigung geklagt hätten, obwohl es auch möglich gewesen wäre, die Ansprüche in einem Verfahren zusammenzufassen, was den Hintergrund gehabt habe, ihn finanziell zu ruinieren. Darüber hinaus ergibt sich aber überhaupt nicht, worin ein (wirtschaftlich) Fertigmachen bestehen soll. Der Zweitkläger sagte dazu aus, er habe nicht den Auftrag gegeben, Thomas Sochowsky (wirtschaftlich) fertigzumachen. Mangels konkreter Anhaltspunkte in die eine oder andere Richtung traf das Gericht zu diesem Thema eine Negativfeststellung.

Dass der Zweitkläger sich mit der Tätigkeit der erstklagenden Partei identifiziert, ergibt sich nicht nur aus seinen Formulierungen im Rahmen der beiden gerichtlichen Einvernahmen im vorliegenden Verfahren, in denen er fast durchwegs die Tätigkeiten der erstklagenden Partei unter Verwendung des Subjektes „Wir“ beschrieb, sondern auch aus sonstigen öffentlichen Auftritten, wie etwa im Rahmen eines Profil-Artikels, Beilage ./8, in dem er mit *„ich bekämpfe das illegale Glücksspiel, das bei uns immer mehr wuchert“* zitiert wurde und in dem beschrieben wird, dass er über die Omnia Online Medien GmbH die Homepage spieler-info.at betreibe. Er selbst gab in seiner Einvernahme an, das im Bericht *„Automatenjäger: fast 1500 illegale Glücksspielgeräte in Österreich“*, veröffentlicht auf spieler-info.at, Beilage ./9, Geschriebene sei richtig. Dort wird ausgeführt, Novomatic kooperiere mit dem Zweitkläger, und „wir“ würden Fremdkosten weiterverrechnen sowie teilweise mit Detektiven und immer mit Rechtsanwälten arbeiten. Schließlich wird dort dargestellt, dass der Zweitkläger in jedem einzelnen Fall Anzeigen einbringe, wobei er sich zuletzt über 1000 Mal an die Behörden gewandt habe.

Aus dem zitierten Verfahren vor dem OLG Wien und dem OGH (6 Ob 143/14v) ergibt sich in Kombination mit dem ebenfalls in der Beilage ./K enthaltenen erstgerichtlichen Entscheidung, dass den klagenden Parteien untersagt worden war, die wahrheitswidrigen Äußerungen zu unterlassen, Markus Lechner sei Mitglied einer Blufferbande und ein Betrüger. Diese Behauptungen waren in einem Artikel am 2.9.2013 (Beilage ./55) unstrittig aufgestellt worden. Markus Lechner sagte glaubwürdig aus, er gehe davon aus, dass er die EUR 310.000,00, die auch die Kanzlei der Klagsvertreter im Rahmen der Prüfung seiner Causa als Schadenssumme ermittelt hat, verloren und davon EUR 190.000,00 eingeklagt habe, weil er aus seiner Sicht nur diesen Betrag nachweisen habe könne. Außerdem gab er glaubwürdig an, dass er etwa 15 Jahre lang an Glücksspielautomaten gespielt habe. Die klagenden Parteien versuchten, diese Behauptung zu entkräften, indem sie auf einen Kronen Zeitung-Artikel verwiesen, in dem der Spielzeitraum mit 5 Jahren angegeben war. Aus der zitierten e-Mail der Beklagtenvertreterin geht klar hervor, dass sie den Fehler der Zeitung bei der Korrektur des Artikels bemerkt und die Zeitung darauf aufmerksam gemacht hatte, diese Korrektur aber für eine Ausgabe zu spät gekommen war. Schließlich versuchten die klagenden Parteien aus einer e-Mail von Günther Wanker auf Seite 17 der Beilage ./M abzuleiten, Markus Lechner oder andere hätten bei der Behauptung seiner Spielverluste die Unwahrheit gesagt. Aus der zitierten e-Mail ergibt sich jedoch kein Anhaltspunkt für eine solche Annahme. Zwar behauptet Günther Wanker gegenüber Markus Lechner dort, Markus Lechner habe ihm einen gefälschten Bankbeleg zugesandt und dadurch den Verein geschädigt. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass nicht einmal Günther Wanker damit einen Bankbeleg meint, mit dem Markus Lechner versuchte, Spielverluste nachzuweisen. Abgesehen davon, dass dort entgegen dem Klagsvorbringen die Rede von einem Bankbeleg und nicht von mehreren Bankbelegen ist und für den Nachweis von Spielverlusten von EUR 310.000,00 wohl mehrere Bankbelege erforderlich sein dürften, schilderte Markus Lechner, dass er sich mit Günther Wanker, mit dem er in der Vergangenheit zusammen für Spieler gekämpft habe, im Zusammenhang mit einer Zahlung der erstklagenden Partei an Günther Wanker auf das Konto des Hilfsvereins, in dem sie gemeinsam tätig gewesen waren, zerstritten hatte. Auch daraus, dass nach der Behauptung, Markus Lechner habe Günther Wanker einen gefälschten Bankbeleg zugesandt und dadurch den Verein geschädigt, die Behauptung folgt *„Auch liegt ihr Ordner bei uns, leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass ihr Fall für nicht klagsfähig eingestuft wurde.“*, ergibt sich, dass der erwähnte Bankbeleg nichts mit der Geltendmachung von Ansprüchen von Markus Lechner zu tun hat. Die klagenden Parteien versuchten mit Hilfe von konkret im Vorbringen aufgelisteten Behauptungen von Günther Wanker in den e-Mails in der Beilage ./M, darzustellen, die auf den Spielerlisten von Thomas Sochowsky angeführten Spieler hätten die behaupteten Spielverluste nicht erlitten. In einigen der von den klagenden Parteien in ihrem Vorbringen im

Rahmen der Tagsatzung vom 30.6.2017 dargestellten e-Mails stellt Günther Wanker tatsächlich entsprechende Behauptungen und Andeutungen auf. Andere Stellen ergeben jedoch keinen Anhaltspunkt für eine derartige Annahme: Aus e-Mails, in denen etwa die Behauptung aufgestellt wird, Thomas Sochowsky wolle sich persönlich an den Spielerklagen bereichern, und es ginge ihm nicht um Spielschutz, lässt sich aus Sicht des Gerichtes nicht ableiten, dass Günther Wanker in diesem Zusammenhang die Behauptung aufstellte, die Spieler hätte ihren Forderungen erfunden. Auch wenn Herr Wanker in anderen e-Mails (etwa Seite 44 ff, Seite 49, Seite 75f, Seite 78 der Beilage ./M) behauptet, die Verluste seien tatsächlich nicht eingetreten, wird seine Einschätzung durch nichts untermauert. Angesichts der Tatsache, dass Günther Wanker ohnehin nicht besonders glaubwürdig ist (siehe oben), hat das Gericht keine ausreichenden Anhaltspunkte, um entsprechende Feststellungen zu treffen. Die klagenden Parteien versuchten außerdem anhand einer e-Mail eines Anlegers, Mehmet Dudu, Beilage ./W, nachzuweisen, bei den behaupteten Spielverlusten handle es sich um eine Erfindung. In dieser e-Mail schrieb Herr Dudu, er habe die Idee erfunden, dass einem Zigeuner, gemeint angeblich Thomas Sochowsky, 1,8 Mio bezahlt werden sollen. Abgesehen davon, dass die holprig formulierte e-Mail nicht preisgibt, was der Verfasser tatsächlich meinte, dürfte Mehmet Dudu, wie sich aus der Beilage ./65 ergibt, versucht haben, von den klagenden Parteien einen Auftrag mit Erfolgsprämie zu bekommen. Die nicht sehr aussagekräftige e-Mail von Mehmet Dudu reicht damit nicht aus, um die von den klagenden Parteien aufgestellte Behauptung, er sei zutreffend, dass Markus Lechner oder andere Spieler Betrüger und Mitglieder einer Blufferbande seien, weil die behaupteten Spielverluste nicht bestehen würden, zu stützen.

Der Zweitkläger selbst sagte aus, er und die erstklagende Partei würden in Verfolgung der Spielerschutzziele das ganze Jahr über von Mitarbeitern und Privatdetektiven Dorf für Dorf und Stadt für Stadt in ganz Österreich auf der Suche nach illegalen Automaten durchforsten, Ergebnisse dokumentieren, Akten anlegen und Hintergrundinformationen recherchieren lassen, um diese an eine Rechtsanwaltskanzlei weiterleiten zu können, die auf Grundlage der gesammelten Informationen Anzeigen erstattet. Die beiden klagenden Parteien würden außerdem für die Meldung illegaler Standorte die auf der Homepage ersichtliche Informationsprämie anbieten. Das ergibt sich aus seiner Einvernahme im Provisorialverfahren, auf die der Zweitkläger im Rahmen der Einvernahme im Hauptverfahren verwies.

Der Klagsvertreter Mag. Streit sagte im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme aus, er habe aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen die einzelnen Ansprüche der Geschädigten auf der Spielerliste geprüft, und sei zu dem Schluss gekommen, dass wegen Beweisnotstands oder Fehlens rechtlicher Voraussetzungen keine Klagsführungen anzuraten waren. Er bestätigte auch, dass er über den Fall Lechner das Schreiben Beilage ./56 verfasst

hatte, in dem von einer Schadenssumme von EUR 310.000,00 ausgegangen wurde. Mag. Streit sagte auch aus, er habe von Mehmet Dudu erfahren, dass einige Spieler ihre Ansprüche zurückziehen würden, warum dies der Fall wäre, habe er nicht erfahren. Auch aus dem von ihm geschilderten Kontakt mit Mehmet Dudu ergibt sich damit kein Anhaltspunkt dafür, dass Verluste von Spielern erfunden worden waren.

Rechtliche Beurteilung:

Die klagenden Parteien stützen ihren Anspruch auf § 1330 Abs 1 u 2 ABGB, eine Verletzung der Ehre und des Rufs, und hilfsweise auf § 7 UWG.

Eingriffe in die Ehre können durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt sein. Es kommt zu einer Interessenabwägung, in deren Rahmen auch der Gewichtigkeit des Themas, zu dem die bekämpfte Meinungsäußerung gefallen ist, Bedeutung zukommt (vgl RIS-Justiz RS0110046 T1 und T2). Nicht nur Politik, sondern auch Privatpersonen und private Vereinigungen müssen sich, sobald sie die politische Bühne, das heißt die Arena der politischen Auseinandersetzung, betreten ein höheres Maß zulässiger Kritik gefallen lassen (vgl RIS-Justiz RS00115541 mwN, etwa EGMR 21.1.2007, Arbeiter gegen Österreich). Vom Tatbestand des § 1330 Abs 1 ABGB sind auch Ehrenbeleidigungen umfasst, die zugleich Tatsachenbehauptungen sind. Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten (ständige Rechtsprechung, etwa RIS-Justiz RS0031883). Der Bedeutungsinhalt der Äußerung ist so auszulegen, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen bei unbefangener Auslegung verstanden wird (vgl RIS-Justiz RS0031815). Auch bei der Prüfung der Zulässigkeit der Äußerung eines Werturteils kann das Vorliegen eines wahren Tatsachensubstrats relevant sein, zumal vom Recht auf freie Meinungsäußerung unwahre Tatsachenbehauptungen nicht gedeckt sind; sofern kein massiver Wertungsexzess vorliegt, sind aber unter Umständen auch überspitzte Formulierungen hinzunehmen (vgl etwa 6 Ob 273/05y, 6 Ob 159/06k und 6 Ob 79/07x).

Zu den einzelnen Aussagen:

a) Die Behauptung, die Verleihung des Professorentitels an den Zweitkläger stelle eine Entwürdigung des Professorentitels dar, und nur die Aberkennung dieses Titels würde die Ehre und Würde des Titels wieder herstellen, handelt es sich um ein Werturteil, das geeignet ist, den Zweitkläger in seiner Würde zu beeinträchtigen. Mit der Aussage *„ob der jetzige Wissenschafts- und Forschungsminister Dr. Mitterlehner die Courage aufbringt, Prof. Schmidt diesen Berufstitel wieder abzuerkennen und die Ehre und Würde dieses Titels für zukünftige*

Anwärter zu retten?“ verbreitet die beklagte Partei für den durchschnittlichen Leser die Kernaussage, dass die Rettung der Würde und Ehre des Professorentitels an die Aberkennung des Titels gegenüber dem Zweitkläger geknüpft ist und zumindest eine wesentliche Voraussetzung für die Wiederherstellung der Ehre und Würde des Professorentitels darstellt. Auch wenn die beklagten Partei das nicht genau so formulierte, ergibt sich dieser Bedeutungsinhalt aus der von ihnen formulierten Frage. Im Artikel führen sie in diesem Zusammenhang aus, der Zweitkläger habe einen Spieler (Markus Lechner) auf www.spieler-info.at als Betrüger und Mitglieder einer Blufferbande beschimpft. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, stellte diese Behauptung die erstklagende Partei und nicht der Zweitkläger auf. Da beide klagenden Parteien rechtskräftig zur Unterlassung dieser Aussage verurteilt wurden und der Zweitkläger sich selbst immer sehr stark mit den Aktivitäten der erstklagenden Partei in Verbindung bringt, ist das Tatsachensubstrat, auf dessen Grundlage die beklagte Partei ihr Werturteil formulierte, zwar nicht wahr, weist aber dennoch einen ausreichend wahren Kern auf, um die unter a) inkriminierten Äußerungen, die geeignet sind, die Ehre des Zweitklägers zu beeinträchtigen, im Rahmen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit zu rechtfertigen. Faktum ist, dass die erstklagende Partei unter der Verantwortung des Zweitklägers behauptete, beim erwähnten Spieler handle es sich um einen Betrüger und ein Mitglied einer Blufferbande. Auch wenn der Zweitkläger die Aussage nicht selbst machte, und selbst wenn er von dieser Veröffentlichung keine Kenntnis gehabt hätte, reicht das Tatsachensubstrat aus, um gegenüber dem in der Öffentlichkeit zu einem sehr kontroversiellen und für die Bevölkerung angesichts des Spielerschutzgedankens wichtigen Thema auftretenden Kläger zum Ausdruck zu bringen, dass die Verleihung eines Professorentitels als Belohnung für seine Bemühungen um den Spielerschutz mit der auf der Homepage getätigten unwahren Aussage, bei einem ehemaligen Spielsüchtigen handle es sich um einen Betrüger und ein Mitglied einer Blufferbande, unvereinbar sei. Auch die sehr überspitzte Formulierung stellt angesichts der heutigen Reizüberflutung kein Hindernis für die Rechtfertigung der Aussage der Beklagten dar (vgl oben und *Danzl* in *KBB*⁵ § 1330 ABGB Rz 3).

b) Bei der Aussage, der Zweitkläger würde Personen, insbesondere ehemals Spielsüchtige, als Betrüger und/oder Mitglied einer Blufferbande beschimpfen, handelt es sich um eine Tatsachenmitteilung. Der Zweitkläger gab selbst keine entsprechende Äußerung ab, wohl aber die erstklagende Partei. Die beklagten Parteien stellten zwar die Behauptung auf, der Zweitkläger habe den betroffenen Spieler entsprechend beschimpft. Außerdem führten sie aber auch aus, dass die Medieninhaberin von www.spieler-info.at und Prof. Schmidt mittels einstweiliger Verfügung zur Unterlassung der Aussagen verpflichtet wurden. Außerdem verwies die beklagte Partei auf das entsprechende RIS-Dokument, sodass der interessierte Leser die Möglichkeit hat, ganz einfach in Erfahrung zu bringen, dass der Zweitkläger diese

Äußerung nicht selbst gemacht hat. Immerhin ist er mit der Äußerung so weit in Verbindung zu bringen, dass er rechtskräftig dazu verpflichtet wurde, eine derartige Äußerung zu unterlassen. Es liegt daher ein wahres Tatsachensubstrat vor, und der beklagten Partei gelingt der Wahrheitsbeweis. Damit ist weder der Tatbestand des § 1330 ABGB, noch jener des § 7 UWG, die Herabsetzung eines Unternehmens mit unwahren Tatsachenbehauptungen, erfüllt.

c) Die Behauptung, der Zweitkläger würde Personen denunzieren, ist ein Werturteil. Die beklagte Partei stellte schon einige Tage vor Veröffentlichung des offenen Briefes, in dem dem Zweitkläger unterstellt wird, er würde Personen denunzieren, den Artikel „Hetzportal spieler-info.at ist powered by Novomatic?“ online, in dem sie die beispiellose Kampagne mit der Jagd auf illegale Aufsteller von Glücksspielgeräten anprangert, in der Staatsbürger nicht nur aufgefordert würden, mutmaßlich illegale Automatenstandorte direkt an den „Großinquisitor“ spieler-info.at zu melden, sondern auch eine Erfolgsprämie von EUR 150,00 pro gefundenem illegalem Standort angeboten werde. Sie kritisiert, dass ihrer Ansicht nach Bürger dazu verführt werden, zu Denunzianten zu mutieren. Nachdem festgestellt werden konnte, dass die klagenden Parteien Mitarbeiter und Privatdetektive damit beauftragen, das ganze Jahr über ganz Österreich nach illegal betriebenen Automaten abzusuchen, illegale Standorte zu beleuchten und zu dokumentieren und darüber einen Akt anzulegen, damit gegen die Betreiber Anzeige erstatten werden kann, weist die wertende kritische Äußerung der beklagten Partei einen wahren Tatsachenkern auf. Die beklagte Partei führt weiter im „offenen Brief“ im Zusammenhang mit dem Vorwurf, der Zweitkläger würde Personen denunzieren, Menschen zu Bespitzelungen anstiften und ständig jeden und alles anzeigen aus, die erstklagende Partei würde fast täglich unglaubliche und aus der Luft gegriffene Vorwürfe gegen Richter, Unternehmer, Spieler und auch die beklagte Partei erheben. Die Behauptung, der Zweitkläger würde Personen denunzieren, das heißt sie aus niedrigen Beweggründen anzeigen, bloßstellen, brandmarken oder öffentlich verurteilen, ist auch in Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung zu sehen, in der ein wahres Tatsachensubstrat angesprochen wird, in dem die kritische Aussage Deckung findet. Diese ist daher nicht rechtswidrig.

d) Bei der Aussage, der Zweitkläger würde Menschen zu Bespitzelungen anstiften, handelt es sich um ein Werturteil. Auch diese Aussage macht die beklagte Partei im offenen Brief, in dem, wie ausgeführt, Bezug auf Vorwürfe der klagenden Partei gegen Richter, Unternehmer, Spieler und die beklagte Partei genommen wird. Auch hier gilt, dass diese Bewertung auf tatsächlichen Handlungen des Zweitklägers im Rahmen der oben geschilderten Maßnahmen zur Verfolgung des illegalen Glücksspiel beruht; vor allem im Artikel „Hetzportal spieler-info.at ist powered by Novomatic?“ nimmt die beklagte Partei neben dem unter c) Zitierten auch Bezug auf die Verführung der Bürger zu Denunzianten durch die Aufforderung, illegale Automatenstandorte zu melden und eine damit zusammenhängende Erfolgsprämie die pro

gefundenem illegalem Standort angeboten wird. Die von der beklagten Parteien durch den Vorwurf der Anstiftung zur Bespitzelung geäußerte Kritik an der ungewöhnlichen Vorgangsweise der klagenden Parteien, die versuchen, Aufgaben des Staates zu übernehmen, ist gerechtfertigt. In der Interessensabwägung überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit an der breit geführten Debatte zu einem wichtigen Thema, in deren Rahmen die beklagte Partei eine überspitzt kritische Äußerung über einen Gegner in der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung abgab. Der Vorwurf der Anstiftung zur Bespitzelung unterstellt zudem keine dermaßen verwerfliche Tätigkeit, dass damit etwa der Vorwurf einer strafbaren Handlung erhoben würde. Auf Basis des von der beklagten Partei nachgewiesenen Tatsachensubstrates ist die von ihnen vorgenommene Wertung gerechtfertigt.

e) Dasselbe gilt für den Vorwurf, beim Onlineportal www.spieler-info.at handle es sich um ein Spitzennetzwerk. Die Behauptung, beim Onlineportal handle es sich um ein Hetzportal, die in der Überschrift eines von der beklagten Partei veröffentlichten Artikels aufgestellt wird, wird klar in Zusammenhang mit dem Inhalt des übertitelten Artikels gestellt, in dem die beklagte Partei die erwähnte „beispiellose Kampagne“ der Jagd auf illegale Aufsteller von Glücksspielgeräten angeprangerte. Diese Verbindung muss auch der Durchschnittsleser so herstellen. Es besteht kein Raum für die Interpretation, bei der unterstellten Hetze handle es sich um eine strafrechtlich relevante Verhaltensweise im Sinne einer Verhetzung. Nachdem diese Gefahr nicht besteht, handelt es sich bei dem Vorwurf der Hetze angesichts des festgestellten Sachverhaltes und der klaren Bezugnahme der beklagten Partei auf die Vorgangsweisen der klagenden Parteien um eine zulässige Wertung.

Im Ergebnis sind daher sämtliche noch offenen Unterlassungsbegehren mangels Erfüllung des Tatbestandes des § 1330 ABGB und § 7 UWG sowie das Veröffentlichungsbegehren hinsichtlich der von diesen umfassten Aussagen abzuweisen. Offen ist noch das Widerrufsbegehren im Hinblick auf die Aussage, f) das Online Portal www.spieler-info.at würde strafbare Selbstjustiz betreiben und/oder Dritte zur Begehung strafbarer Selbstjustiz aufrufen. Die beklagte Partei verpflichtete sich in der vorbereitenden Tagsatzung zur Unterlassung dieser Aussage. Den Veröffentlichungsanspruch stützten die klagenden Parteien sowohl auf § 1330 Abs 2 ABGB, als auch auf § 7 UWG. Letzterer setzt eine Äußerung zum Zwecke des Wettbewerbes voraus, was die beklagte Partei bestritt. Ohne zu diesem Teilanspruch (1/6 von EUR 500,00) weitere Beweise aufzunehmen (§ 273 ZPO) geht das Gericht angesichts der vorliegenden Informationen davon aus, dass es sich hier um Äußerungen der beklagten Partei handelt, die sie nicht zum Zwecke des Wettbewerbs, sondern im Rahmen einer ausschließlich weltanschaulichen Auseinandersetzung zur öffentlichen Meinungsbildung tätigte, ohne dass ein Wettbewerbsverhältnis und eine

Wettbewerbsabsicht vorliegen würden, die auf eine Förderung des eigenen und Beeinträchtigung des fremden Wettbewerbs, etwa durch Verschiebung von Leser- oder Mitgliederzahlen, abzielen würde (vgl auch RIS-Justiz RS0077728). Eine Voraussetzung für den Widerrufsanspruch nach § 1330 Abs 2 ABGB ist ein schuldhaftes Handeln der beklagten Partei. Die klagenden Parteien behaupteten zwar, dass leichte Fahrlässigkeit vorliegen würde, worauf sie dies gründen, brachten sie jedoch nicht vor. Die beklagte Partei bestritt das Vorliegen von Verschulden im vorbereitenden Schriftsatz und begründete damit auch das Nichtanbieten einer Veröffentlichung im Zuge des Angebots eines Unterlassungsvergleiches. Da keine Anhaltspunkte für die Annahme eines nicht einmal konkret behaupteten Verschuldens der beklagten Partei vorliegen, geht das Gericht davon aus, dass der Widerrufsanspruch nicht zu recht besteht.

Die Kostenentscheidung ist eine Folge der Sachentscheidung und stützt sich auf § 43 Abs 1 ZPO.

Im ersten Verfahrensabschnitt, der bis zur Tagsatzung vom 23.11.2016 dauerte, machte die klagende Partei auch ein Unterlassungsbegehren im Hinblick auf jene Behauptung geltend, über die die Parteien in der vorbereitenden Tagsatzung einen Unterlassungsvergleich abschlossen. Mit diesem Teilanspruch drang sie durch.

Kostenmäßig dringen die klagenden Parteien, die bis zur Konkretisierung des Klagsanspruches sämtliche Begehren gemeinsam geltend machten, im ersten Verfahrensabschnitt daher mit einem von sechs Unterlassungsbegehren durch. Das entspricht rund 15% des Streitgegenstandes, sodass die klagende Parteien der beklagten Partei im ersten Verfahrensabschnitt 70% ihrer Vertretungskosten und die beklagte Partei den klagenden Parteien 15 % der Barauslagen zu ersetzen haben. Die beklagte Partei bot den vollstreckbaren Unterlassungsvergleich bereits in ihrem vorbereitenden Schriftsatz an. Erst am Ende der mündlichen Streitverhandlung vom 23.11.2016 beantragte die klagende Partei den Abschluss des Teilvergleiches. Dass die Annahme erst in der zweiten Stunde erfolgte, kann der beklagten Partei nicht negativ zugerechnet werden. Der neue Verfahrensabschnitt wird daher schon mit Beginn der ersten Verhandlungsstunde der vorbereitenden Tagsatzung gebildet. Für die Klagebeantwortung und den vorbereitenden Schriftsatz stehen der beklagten Partei daher 70% der Vertretungskosten zu. Dem ersten Verfahrensabschnitt ist auch das Provisorialverfahren zuzuordnen, in dem die klagenden Parteien wie im Hauptverfahren im ersten Verfahrensabschnitt mit 1/6 des Anspruches durchdrangen und in dem sie im Ausmaß ihres Unterliegens bereits zum Kostenersatz gegenüber der beklagten Partei verpflichtet wurden. In diesem Ausmaß hat ihnen die beklagte Partei daher die Kosten des Provisorialverfahrens zu ersetzen. Das OLG hat im Provisorialverfahren bereits ausgesprochen, dass die klagenden Parteien die Kosten ihres Rekurses und ihrer

Rekursbeantwortung endgültig selbst zu tragen haben. Ab der Verhandlung vom 23.11.2016 obsiegte sie vollständig; ihr stehen volle Kosten auf Basis des Streitwertes von EUR 29.250,00 zu. Beide Parteien erhoben keine Einwendungen.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Abteilung 39
Graz, 31. August 2017
Mag. Ingrid Tscherner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG